

SCHULORDNUNG

Jüdisches Gymnasium Moses Mendelssohn

*„Diese Dinge sollt ihr tun:
Redet Wahrheit einer dem anderen,
wahrhaft und zum Frieden sprecht in euren Toren.
Und Bosheit sinnt nicht einer gegen den anderen in
euren Herzen, und falschen Schwur liebt nicht...“
S’charja, 8, 16-17*

Liebe Schülerinnen und Schüler,
um das Zusammenleben und die Arbeit an unserer Schule erfolgreich zu gestalten, ist es erforderlich, dass alle Schulangehörigen bestimmte Regeln einhalten. Daraus resultiert, dass der persönliche Handlungsfreiraum jedes Einzelnen dort seine Grenzen findet, wo Interessen und Rechte anderer eingeschränkt oder verletzt werden.

Ziel ist es, dass alle, die in unserer Schule lernen und arbeiten, sich gegenseitig achten und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Konflikte jeglicher Art sind ohne tätliche oder verbale Gewalt zu lösen.

Ein geordneter Schulbetrieb ist nur möglich, wenn sich alle Beteiligten an die vorliegenden Regeln halten. Nur so kann erreicht werden, dass sich alle in einer so großen Gemeinschaft wohl fühlen und mit Freude und Erfolg arbeiten und lernen können.

1 HAUSREGELN

Besonders vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und nach Schulschluss treffen viele Schüler auf engem Raum zusammen. Da die Schule für die Sicherheit aller verantwortlich ist, ist folgendes zu beachten:

1.1 KOMMUNIKATION

Um die Verständigung aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten und jegliche Ausgrenzung zu verhindern, ist die deutsche Sprache Unterrichts- und Begegnungssprache im Geltungsbereich der Schulordnung.

1.2 VERHALTEN IM SCHULGEBÄUDE

Die Schule ist ab 7.30 Uhr für Schüler/innen geöffnet. Frühzeitig ankommende Schüler halten sich bis 7.45 Uhr in der Vorhalle auf. Erst danach können die Klassenräume betreten werden, da die Aufsicht erst von diesem Zeitpunkt an gewährleistet ist. Zu Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler pünktlich und arbeits- bereit im Unterrichtsraum anwesend sein.

Der Aufenthalt im Eingangsbereich vor dem Schulgebäude in Pausen oder Freistunden ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Die Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) dürfen das Schulgebäude während der Unterrichtszeit und der Pausen aus Aufsichtsgründen grundsätzlich nicht verlassen. Bewegungs- und Ballspiele sind im Schulgebäude - wegen der zu großen Verletzungsgefahr - nicht erlaubt.

Sachbeschädigungen jeglicher Art ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich, der Verursacher wird für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verantwortlich gemacht. Das Kaugummikauen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände in die Schule und zu schulischen Aktivitäten außerhalb des Unterrichts mitgebracht werden, dies gilt insbesondere für Schuss- und Stichwaffen sowie für Feuerzeuge, Pusterohre, Schießgummis, Knallkörper, Spraydosen usw. Jeder Schüler, der diese Regel nicht beachtet, muss mit entsprechenden schulrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Schüler Mitschüler erpressen, bedrängen oder bedrohen. Darüber hinaus behält sich die Schulleitung vor, bei diesbezüglichen Verstößen gegen die Schulordnung und das zwischenmenschliche Miteinander Anzeige bei der Polizei zu erstatten und ggf. die Kündigung des Schulvertrages zu veranlassen.

1.3 VERHALTEN IM KLASSENRAUM

Für das Aussehen der Klassenräume - und der ganzen Schule - ist jeder Einzelne mitverantwortlich. Jeder hat dazu beizutragen, dass die Räume und das Mobiliar ordentlich behandelt werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind alle Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen, und der Raum ist abzuschließen.

1.4 UNTERRICHT

1.4.1 Verhalten im Unterricht

Mäntel, Jacken und Mützen (ausgenommen Kippot) sind im Unterricht nach Maßgabe des unterrichtenden Lehrers auszuziehen bzw. abzusetzen. Das Essen ist im Unterricht nicht gestattet, das Trinken nur nach Maßgabe des unterrichtenden Lehrers erlaubt.

1.4.2 Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

Hat sich ein Schüler bzw. eine Schülerin entschlossen, an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung (Arbeitsgemeinschaft) teilzunehmen, so ist er bzw. sie zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.

Wer sich verspätet (Sekundarstufe I), muss sich bis zum Beginn der folgenden Stunde vor dem Sekretariat aufhalten und sich in der anschließenden Stunde beim unterrichtenden Lehrer anmelden. Schülern der Sekundarstufe II wird in der Regel nach dem Klingeln zum Unterrichtsbeginn die Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsstunde nicht mehr gestattet; dieses Versäumnis wird dem Schüler als eine unentschuldigte Fehlzeit angerechnet.

1.4.3 Verhalten der Schüler in Freistunden

Während der Freistunden dürfen sich die Schüler (Sekundarstufe I) gemäß der jeweiligen Anordnung durch die Schulleitung ausschließlich in der Bibliothek oder dem Schülerclub aufhalten. Der Aufenthalt im restlichen Schulgebäude und auf dem Schulhof ist untersagt. Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur den Schülern der Sekundarstufe II (ab 11. Klasse) erlaubt.

1.4.4 Meldepflicht bei Schulversäumnis

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die oder der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder die volljährige Schülerin verpflichtet, die Schule **am ersten Tag des Fernbleibens mündlich (telefonisch)** sowie spätestens am dritten Tag des Fernbleibens auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist mit der Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung für das Fernbleiben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor vorzulegen sowie auch der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bei Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden. Auch für versäumte Einzelstunden ist eine schriftliche Entschuldigung beizubringen.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des laufenden Schultages, so hat sie oder er sich bei der noch unterrichtenden Lehrkraft bzw. bei der Lehrkraft der Folgestunde, in jedem Fall aber auch im Sekretariat abzumelden. Der Heimweg kann nur dann eigenständig angetreten werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten (telefonisch) eingeholt werden konnte.

Beim Ausbleiben der schriftlichen Krankmeldung bzw. beim Ausbleiben der Entschuldigung, aber auch beim Ausbleiben der mündlichen Krankmeldung wird der versäumte Unterricht als **unentschuldigt** angesehen. Gleiches gilt für nicht akzeptierte Entschuldigungen.

Für den Fall absehbaren Fernbleibens vom Unterricht (z.B. Gerichtstermine, medizinische Operationen) ist **zuvor** entsprechend 1.4.5 eine Unterrichtsbefreiung einzuholen. Absehbares Fernbleiben vom Unterricht kann nachträglich nicht entschuldigt werden.

Für jede Art des Fernbleibens vom Unterricht gilt, dass die während der Abwesenheit versäumten Lerninhalte oder Aufgaben in angemessener Zeit eigenständig nachzuarbeiten sind.

Bei der Nichtteilnahme an Leistungsüberprüfungen der Sekundarstufe II (z.B. angekündigte Lernerfolgskontrollen, Tests, Klausuren, Referate, mündliche oder praktischen Prüfungen etc.) sind grundsätzlich ärztliche Atteste vorzulegen, da dieses sonst als nicht erbrachte Leistung mit ungenügend (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet wird.

1.4.5 Unterrichtsbefreiung

Eine Beurlaubung vom Unterricht bis zu drei Tagen kann nur durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. durch die Tutorin oder den Tutor genehmigt werden, die diese im Klassenbuch bzw. Nachweisheft vermerken. Für eine Beurlaubung muss ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten rechtzeitig eingegangen sein. Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen vor und nach den Ferien können prinzipiell nicht gewährt werden.

1.4.6 Arbeitsmaterialien

Um die Unterrichtszeit voll zu nutzen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Arbeitsmaterialien immer zu Unterrichtsbeginn vollständig und ordentlich bereitliegen. Die ausgeliehenen Schulbücher sind Eigentum der Schule und werden für mehrere Schülerjahrgänge genutzt. Deshalb müssen sie pfleglich behandelt und zum Schutz eingebunden werden. Für stark verschmutzte, beschädigte und verloren gegangene Bücher ist Ersatz zu leisten.

1.5 VERHALTEN IN DEN FACHRÄUMEN

(BIOLOGIE, CHEMIE, PHYSIK, MUSIK, KUNST)

Um Schüler vor Gefahren zu schützen, dürfen in den Fachräumen Wasser- oder Gashähne und Geräte grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anordnung des Lehrers betätigt werden. Die Notschalter sind nicht aus Spaß und nur in Notfällen zu bedienen.

Für jeden Fachraum gibt es eine gesonderte Fachraumordnung, deren Einhaltung unbedingt vom Schüler zu befolgen und vom Fachlehrer zu kontrollieren ist, damit unsere Schulausstattung in gutem Zustand erhalten bleibt.

1.6 VERHALTEN IM SPORTUNTERRICHT

Im Sportunterricht ist das Tragen von Ketten, Uhren, Ringen und Ohrschmuck nicht erlaubt; gepiercte Körperstellen müssen abgeklebt, nicht abnehmbare Armbänder durch Schweißbänder verdeckt werden. Wertsachen sind beim unterrichtenden Lehrer abzugeben; für die Wertgegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.

Kann aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilgenommen werden, besteht dennoch Anwesenheitspflicht. Schüler können nur nach Rücksprache der Erziehungsberechtigten mit der Lehrkraft oder bei entsprechenden schriftlichen Mitteilungen der Erziehungsberechtigten in Randstunden ggf. vorzeitig entlassen werden.

Sofern der Sportunterricht nicht in der ersten Stunde liegt, wird gemeinsam mit dem jeweiligen Lehrer auf dem von dem Sicherheitspersonal bestimmten Weg zur Sport-/Schwimmhalle gelaufen. Im anderen Fall kommen die Schüler direkt zu den Sportstätten.

Liegen die Sportstunden am Ende des Unterrichtstages, werden die Schüler von den Sportstätten nach Hause entlassen. Das Entfernen aus dem Klassenverband und das Betreten von Läden und Geschäften ist auf dem Weg zwischen den Sportstätten und der Schule untersagt. Schüler der Sekundarstufe II gehen selbstständig zu den Sportstätten.

1.7 VERHALTEN IN DER BIBLIOTHEK

Am Nachmittag ist die Bibliothek bis 17.00 Uhr auch zum Erledigen der Hausaufgaben offen. Es muss beachtet werden, dass die Schüler sich ruhig verhalten, damit alle konzentriert arbeiten können. Es ist möglich, das Kopiergerät gegen Entgelt zu benutzen.

In der Bibliothek darf nicht gegessen und getrunken werden. Den Aufsicht führenden Lehr- und Bibliothekskräften ist unbedingt Folge zu leisten. Für den PC-Bereich der Bibliothek gelten Vorschriften gemäß Punkt 6 dieser Schulordnung.

1.8 VERHALTEN BEIM ESSEN

Im Jüdischen Gymnasium werden die jüdischen Speisegesetze beachtet. Die in der Aula angebotenen Speisen sind koscher. Daher dürfen keinerlei Speisen und Getränke mit in die Aula genommen werden! Die mitgebrachte Pausennahrung sollte möglichst diesen Regeln entsprechen.

Mitgebrachte bzw. in der Schule angebotene Kuchen und Süßigkeiten sollen vegetarisch sein. Auf Klassen- und Kursfahrten ist die von der Schule organisierte Verpflegung ebenfalls vegetarisch. Vor den jeweiligen Essensschichten kommt es gelegentlich zu kurzen Wartezeiten. Die Schüler müssen sich dann diszipliniert vor den Aulatüren aufhalten und warten, bis die Aufsicht führenden Mitarbeiter Einlass gewähren. Anschließend sind die Plätze in ruhiger Art und Weise einzunehmen, um dann vor dem Essen die Bracha sprechen zu können. Die männlichen Schüler haben eine Kippa auf dem Kopf zu tragen.

Jeder Schüler hat auf den sorgsamen Umgang mit den Speisen zu achten. Für den Transport des Essens zum Platz sind Tablettts zu verwenden. Nach dem Essen räumt jeder Schüler sein Geschirr und Besteck selbst ab. Ein zuvor von der Tischgemeinschaft bestimmter Schüler säubert den Tisch. Abschließend wird die Bracha gesprochen. Die Schüler werden von den Aufsicht führenden Mitarbeitern erst aus der Aula entlassen, wenn deren Tische sauber und die Stühle ordentlich an den Tisch gestellt worden sind (Die letzte Essensschicht stellt die Stühle auf den Tisch). Den Weisungen der Aufsicht führenden Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.

Aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Verschmutzung bzw. Unfällen darf nur im Speisesaal am Tisch gegessen werden. Es ist nicht erlaubt, Lebensmittel - zu denen auch Obst, Brot und Eis am Stiel gehören - aus dem Speisesaal mitzunehmen. Um die Einhaltung der jüdischen Speisegesetze zu gewährleisten, dürfen keinerlei Speisen und Getränke mit in die Aula genommen werden!

1.9 VERHALTEN IN PAUSEN

1.9.1 Kleine Pausen

Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Unterrichts-, Lehrer- bzw. Fachraumwechsel. Innerhalb von Doppelstunden bestimmt der unterrichtende Lehrer den Zeitpunkt der Pause. Der Klassenraum sollte nur verlassen werden, wenn Schüler einen anderen Raum oder die Toilette aufsuchen müssen. Zu Unterrichtsbeginn nehmen alle Schüler ihre Plätze ein und legen ihre Arbeitsmaterialien bereit.

1.9.2 Große Pausen

In der großen Pause und in der Mittagspause verlassen alle Schüler der Sekundarstufe I schnellstmöglich die Klassenräume, um auf kürzestem Wege auf den Hof, zu festgelegten Zeiten in die Bibliothek oder den Schülerclub zu gehen. Schüler, die aus Fach- oder Kursräumen kommen, haben die Möglichkeit, bis 5 Minuten nach Beginn dieser beiden großen Pausen ihre Sachen in ihre Klassenräume zu bringen. Schüler, die vom Sport kommen, gehen gleich mit ihren Sportsachen auf den Hof, in die Bibliothek oder den Schülerclub. Schüler und Lehrer achten darauf, dass die Klassenräume in den Pausen abgeschlossen werden. Das Spielen mit Bällen ist nur unter den Basketballkörben erlaubt; das Fußballspielen ist ebenso wie das Werfen mit harten Gegenständen (Schneebällen, Nüssen, Kastanien, Steinen etc.) wegen der großen Verletzungsgefahr generell verboten. Die große Pause endet mit dem ersten Klingelzeichen (Auf dem Hof ist das Lichtsignal zu beachten!). Alle Schüler suchen auf dem kürzesten Weg ihren Unterrichtsraum auf.

1.9.3 Regenspauzen

Bei Regenspauzen halten sich die Schüler innerhalb des Schulgebäudes auf. Bewegungsspiele sind wegen der Raumknappheit und der daraus resultierenden Unfallgefahr nicht gestattet. Der Aufenthalt in Fachräumen ist nur mit Einwilligung des anwesenden Fachlehrers erlaubt. Dieser Lehrer übernimmt die Aufsichtspflicht.

2 ALARM

Bei Alarm muss den Anweisungen der Lehrer sofort und ohne Diskussion gefolgt werden, so wie es zusammen geprobt wurde (Signal- und Fluchtwegtafel beachten!). Nur so können wir alle vor möglichen Gefahren schützen. Die Hinweistafeln in den Klassenräumen bzgl. Feuer- und Terroralarm sind zur Kenntnis zu nehmen.

3 RAUCHEN/DROGEN

3.1 RAUCHEN

Das Rauchen ist gemäß Rundschreiben I Nr. 80/2004 der Senatsschulverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Raucht ein Schüler/eine Schülerin auf dem Schulgelände, wird dieser Verstoß mit einem Tadel sanktioniert.

3.2 ANDERE DROGEN

Jeglicher Besitz, Gebrauch oder Handel von/mit Drogen ist strengstens verboten und führt am Jüdischen Gymnasium Moses Mendelssohn grundsätzlich zu Ordnungsmaßnahmen sowie einer Anzeige bei der Polizei. Besteht der Verdacht, dass Schüler Drogen mit sich führen oder in der Schule konsumieren, so hat die Schulleitung das Recht in Gegenwart der Wachpolizei Fächer-, Taschen- und Kleidungskontrollen vorzunehmen. Eine Leibesvisitation bleibt der Polizei überlassen, die diese ohne rechtliche Bedenken durchführen kann.

Bestätigt sich der Verdacht, wird neben der pädagogischen Beratung und Betreuung folgendes Sanktionsverfahren durchgesetzt und den Schülern und Eltern hiermit mitgeteilt, damit sich für alle eine transparente Situation ergibt und um zu verhindern, dass sich der Einfluss der legalen und illegalen Drogen auf unseren Schulalltag negativ auswirkt:

(1) Schüler, die in der Schule Drogen konsumieren, erhalten ohne Vorwarnung eine „Androhung des Schulverweises“ und müssen im Wiederholungsfall die Schule verlassen (Kündigung des Schulvertrages).

(2) Schüler, die bereits aufgrund ihrer Schulbiographie eine „Androhung des Schulverweises“ erhalten haben, müssen bei Drogenkonsum in der Schule die Schule sofort verlassen (Kündigung des Schulvertrages).

(3) Schüler, die die Schule wiederholt (d. h. beim zweiten Mal) in einem „berauschten“ Zustand (also nach Konsum außerhalb der Schule) besuchen, erhalten die „Androhung des Schulverweises“.

(4) Wer in der Schule mit Drogen handelt, muss unsere Schule sofort verlassen (Kündigung des Schulvertrages).

4 MOBILTELEFONE UND UNTERHALTUNGSELEKTRONIK

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Benutzung von Mobiltelefonen sowie anderen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten untersagt. Mitgebrachte Geräte haben während des Aufenthaltes in der Schule ausgeschaltet in den Schultaschen zu verbleiben.

Eine Ausnahme bildet dabei der Schüler*innenclub, wo die Nutzung entsprechend der Clubordnung in den Pausen gestattet ist.

Ebenso ist es den Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe gestattet, mobile Endgeräte während der Pausen zu nutzen, sofern kein anderer dadurch gestört wird.

Bei Verstoß gegen das Verbot wird das Gerät mindestens bis zum Ende des Schultages eingezogen.

Beim erstmaligen Verstoß wird eine Verwarnung, beim zweiten Mal ein Tadel ausgesprochen. Bei weiterer Missachtung des Verbots beschließt die Klassenkonferenz über weitergehende Ordnungsmaßnahmen.

Laptops sowie Tablet-Computer, die die Schüler*innen auf eigene Verantwortung mit in die Schule bringen, sind ausschließlich für die schulische Nutzung zugelassen.

Das Mitbringen von technischen Geräten und anderen Wertgegenständen in die Schule geschieht auf eigene Verantwortung; die Schule kann keine Haftung übernehmen.

5 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Auch wenn sich alle bemühen, werden manchmal Schwierigkeiten unter den Mitschülern oder mit Lehrern auftreten. Die Probleme sollten zuerst mit den Klassen- bzw. Vertrauenslehrern oder Klassensprechern besprochen werden. Gemeinsam ist es leichter eine Lösung zu finden. Darüber hinaus kann sich jeder Schüler mit seinen Problemen an die Schulleitung wenden.

Sollte es jedoch zu groben Verstößen von Schülern gegen die Schulordnung oder die Regeln des zwischenmenschlichen Miteinanders kommen, so werden die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen analog zum Schulgesetz gemäß angewendet.

5.1 SOZIALE LEISTUNGEN FÜR DIE SCHULGEMEINSCHAFT

Die formalen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollten durch soziale Leistungen, die der betreffende Schüler allein zu erbringen hat, ergänzt werden. Die sozialen Leistungen sollen im Zusammenhang mit dem Vergehen stehen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen liegt im Ermessen des Lehrers. Tätigkeiten, die hierbei durch den Hausmeister, das Reinigungs- oder Küchenpersonal mit beaufsichtigt bzw. angeleitet werden müssen, werden vom Lehrer vorher mit diesen Personen abgesprochen. Die Aufsicht obliegt dem betroffenen Lehrer. Es ist darauf zu achten, dass ein- und dieselbe Leistung nur einzeln oder paarweise durchgeführt wird.

Soziale Leistungen werden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit (auch nicht in Pausen oder Freistunden) erbracht. Beispiele für soziale Leistungen:

- Laub/Schnee fegen, Hof fegen
- den Vorhof säubern
- Papier aufsammeln (im Klassenraum, im Schulhaus, auf dem Schulhof)
- Wände, Tische usw. putzen
- Aula aufräumen und säubern
- ggf. Graffiti entfernen etc.

Die Fachbereiche erstellen eigene, fachspezifische Kataloge für soziale Leistungen, wie Bibliothek aufräumen, Aquarien reinigen, Materialien ordnen etc.

5.2 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS SCHULGESETZ

5.2.1 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzu- beziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche oder schriftliche Tadel,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

5.2.2 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit erzieherische Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehr- faches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Kündigung des Schulvertrages.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über alle Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 entscheidet die Klassenkonferenz bzw. Semesterkonferenz. Dies entspricht §6 Absatz 2 des Schulvertrages. Die Entscheidungen werden dem für das Schulwesen des Schulträgers zuständigen Mitglied des Vorstandes der Gemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

6 NUTZUNG DER COMPUTEREINRICHTUNGEN

6.1 PASSWÖRTER

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am Computer abzumelden. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen. Jede Neuvergabe eines Passwortes, außer der Erstvergabe, wird mit 2,50 € in Rechnung gestellt.

6.2 VERBOTENE NUTZUNGEN

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

6.3 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres, gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

6.4 EINGRIFFE IN DIE HARD- UND SOFTWAREINSTALLATION

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

6.5 SCHUTZ DER GERÄTE

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

6.6 NUTZUNG VON INFORMATIONEN AUS DEM INTERNET

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

6.7 VERSENDEN VON INFORMATIONEN IN DAS INTERNET

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule oder über den schuleigenen Internet-Zugang in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Die Urheberin oder der Urheber ist zu nennen, wenn sie oder er es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler oder, im Falle der Minderjährigkeit, ihrer Erziehungsberechtigten.

6.8 ERGÄNZENDE REGELN FÜR DIE NUTZUNG AUßERHALB DES UNTERRICHTES

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich. Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Erziehungsberechtigte und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

6.9 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Die Nutzungsordnung der Computereinrichtungen ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Nutzerinnen oder Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben.

7. VERÖFFENTLICHUNGEN

Das Jüdische Gymnasium Moses Mendelssohn ist seit vielen Jahren mit einer Homepage im Internet vertreten (www.jgmm.de), für deren Inhalt die Schule verantwortlich zeichnet. Hier und im Jahrbuch, das regelmäßig zum Schuljahresende erscheint, dokumentiert die Schule in Wort und Bild verschiedene Veranstaltungen und Projekte. Gleiches gilt für die Homepage des Schulträgers (www.jg-berlin.org) und die Monatsschrift „jüdisches berlin“ sowie die „Jüdische Allgemeine Zeitung“.

Darüber hinaus bitten regelmäßig verschiedene in- und ausländische Zeitschriften, Radio- und Fernsehsender die Schulleitung um Interviews. Hier kommen auch häufig Schüler der Schule (freiwillig) zu Wort.

Mit der Anerkennung der Schulordnung geben Sie als Erziehungsberechtigte und Ihr Sohn/Ihre Tochter ein grundsätzliches Einverständnis dafür, dass Interviews, Fotos sowie jede andere Form von Bild- und Tonaufnahmen, die im schulischen Rahmen entstehen, veröffentlicht werden dürfen. Jede Form von Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände bedarf selbstverständlich im Vorfeld der Genehmigung durch die Schulleitung. Ebenfalls versteht sich von selbst, dass jeder Schüler/jede Schülerin im Einzelfall selbst entscheiden kann, ob und wem er/sie für ein Interview zur Verfügung steht.

Sollten Sie damit **n i c h t** einverstanden sein, bitten wir zusammen mit der Anerkennung der Schulordnung um eine schriftliche Mitteilung.